



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.06.2009
Seite: 375

II

Investitionsprogramm 2009 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Investitionsprogramm 2009 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales
2009 - III A 1 - 5750.02 -
v. 23.6.2009

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHGG NRW - vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird für das Jahr 2009 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:		
1.1	Ausgabemittel		500.000.000 €
1.2	Verpflichtungsermächtigung		<u>2.500.000 €</u>

			502.500.000 €
2.	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:		
2.11	Weiterfinanzierung der vor 2005 begonnenen Krankenhausbau- maßnahmen		
	- Ausgabemittel -		83.100.000 €
2.12	Finanzierung von Ausgaben des Sofortprogramms „Kranken- hausportal“		
	- Ausgabemittel -		10.000.000 €
2.2	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbe- trieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)		
	- 197 Krankenhäuser: Anlage A -		
	- Ausgabemittel -		106.900.000 €
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaß- nahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2005)		
	- Verpflichtungsermächtigung -		2.500.000 €
2.4	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)		
	- Ausgabemittel -		293.000.000 €

2.5	Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§23 KHGG NRW)		
	- Ausgabemittel -		<u>7.000.000 €</u>
			502.500.000 €
3.	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs.1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt - Anlage B -		
3.11	Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO		47,366 €
3.12	Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO		71,824 €
3.21	Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO		1,767 €
3.22	Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO		2,719 €
4.	Die Förderkennziffer des letzten in die Förderung neu aufgenommenen Krankenhauses beträgt		21,7958
5.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2009 verbunden ist.		

Anlage A

Anlage B

- MBI. NRW. 2009 S. 375

Anlagen

Anlage 1 (AnlageA)

[URL zur Anlage \[AnlageA\]](#)

Anlage 2 (AnlageB)

[URL zur Anlage \[AnlageB\]](#)